

der bei dem anhaltenden Gewehrfeuer, dem ihre Wohnung ausgefetzt war, ihren Aufenthalt in dem obern Stockwerk als lebensgefährlich erscheinen ließ. Da ein Entrinnen über die Straße nicht mehr möglich, so suchte diese Familie nebst andern Bewohnern dieses Hauses an jenem Tage eine Zufluchtsstätte in den Kellerräumen.

Alein der Kampf steigerte sich so heftig, daß sie in der Befürchtung, die kräftige Beschießung der Häuser in der Zwingerstraße könne deren Einsturz und damit ihre Verschüttung herbeiführen, jenen Zufluchtsort in der Nacht vom 7. zum 8. Mai, auch das gedachte Haus verließ, durch die durchbrochenen Etagen der Häuser bis zur Annenstraße flüchtete und sich zunächst nach Räckwitz, von da aber nach Pöschwitz begab.

Bei dieser Flucht hat, wie Petentin versichert, mit Ausnahme des benöthigten baaren Geldes, an die Rettung ihres sonstigen beweglichen Eigenthums nicht gedacht werden können, daher deren Bedienter zu dessen Schutz am 8. Mai in hiesige Stadt zurückkehrte. Indes am 9. Mai am frühen Morgen verließ er gleich allen übrigen Hausbewohnern das bezeichnete Haus durch die durchbrochenen Wände.

Am Nachmittage desselben Tages erhielt Petentin die Schreckenskunde, daß auch dieses Haus ein Raub der Flammen geworden sei. Von ihren und der Ihrigen Habseligkeiten fand sie bei ihrer Rückkehr nach wiederhergestellter Ruhe nur rauchende Trümmer vor.

In einem ihrer Petition beigefügten Verzeichnisse hat sie, was sie und die Ihrigen dadurch an Pretiosen, Silber, Leib-, Tisch- und Bettwäsche, Möbeln, Betten, Hausgeräthe, Puffsachen, Kleidungsstücken, Büchern ic. verloren, speciell verzeichnet und den Gesamtverlust auf die Summe von

4275 Thaler

berechnet.

In der Hoffnung, daß von rettenden Händen Manches von ihren Sachen den Flammen entrisen worden oder sonst in den Besitz Anderer gekommen sein könne, ließ sie hierauf durch den hiesigen Anzeiger zwar ein Verzeichniß einiger ihrer Sachen veröffentlichen, um so auf die Spur zu leiten; allein dieser Schritt ist nach ihrer Versicherung ohne allen und jeden Erfolg geblieben.

Sie hat sodann, „da sie sich nicht in der Lage befinde, so bedeutende Verluste verschmerzen zu können,“ einen Sachwalter hier zur Verfolgung ihrer diesfälligen Schädensprüche gegen hiesige Stadtcommun zu beauftragen beabsichtigt. Von diesem und anderen Rechtsverständigen belehrt, daß in Sachsen zur Zeit eine gesetzliche Bestimmung, welche derselben eine solche Verpflichtung zum Schadenersatz auferlege, noch nicht existire, ihr daher nur übrig bleibe, sich an die Anstifter und Theilnehmer des Aufstandes selbst zu halten, erachtet sie das Betreten dieses letzteren Weges dormalen gänzlich erfolglos, weil das Vermögen derselben auf Veranlassung des Fiscus und der hiesigen Commun zur Deckung der dem Staate und der Stadt erwachsenen Verluste bereits mit Beschlag belegt sei.

Unter solchen Umständen, und da nach ihrer Meinung der Staat die Verpflichtung habe, seinen Angehörigen Schutz gegen Gewalt angedeihen zu lassen, auf welchen sie, da sie alljährlich zu den städtischen Lasten gleich den Einheimischen habe beitragen müssen, einen besonderen Anspruch zu haben glaube; da ferner der Staat und die Stadt, weit entfernt,

ihr Entschädigung zu gewähren, ihr sogar noch das Object entzögen, von welchem sie allein einige Schadloshaltung hätte erwarten dürfen, richtet sie an die Ständeversammlung das Gesuch:

„bei der hohen Staatsregierung sich geneigtest dahin zu verwenden, daß ihr für ihre in Folge des in den Tagen vom 3. bis 9. Mai 1849 hier stattgehabten Aufruhrs erlittenen Verluste ein Entschädigungsquantum von mindestens 2000 Thlr. aus Staatscassen verabfolgt werde.“

Hierbei erklärt Petentin, daß sie, obschon sie eidlich zu erhärten im Stande sei, daß die verlorenen Sachen den oben angegebenen Geldwerth an zusammen 4275 Thlr. gehabt haben, doch mit jenem Uberschussquantum sich begnügen wolle.

Uebergend zu ihrem Gutachten hat die Deputation, obschon sie nicht die geringste Veranlassung hat, irgendwie in die Angaben und Versicherungen der Petentin Zweifel zu setzen, und dieselbe wegen dieser bedeutenden Verluste tief beklagt, doch für die Befürwortung deren Gesuchs einen Rechtsgrund aufzufinden nicht vermocht. Aus den Berathungen über die §§. 12 und 13 der Verordnung vom 7. Mai 1849, die Verbindlichkeit zum Ersatz des durch Tumult und Aufruhr verursachten Schadens betreffend, wird die geehrte Kammer, soweit es nicht schon der Fall sein sollte, die Ueberzeugung gewonnen haben, daß in Sachsen Jedermann sein Recht finden kann, und daß auch in Fällen der vorliegenden Art die Beschädigten keineswegs in einem rechtlosen Zustande sich befinden; dergleichen Entschädigungsansprüche werden vielmehr von den Justizbehörden nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Verbindung mit den betreffenden Bestimmungen des Mandates wider Tumult und Aufruhr vom 18. Januar 1791 beurtheilt und entschieden. Hiernach haben für einen Schaden der in Frage befangenen Art, wie bei jener Gelegenheit der Herr Justizminister dargelegt und der bekannte Fall in der Stadt Chemnitz satksam bestätigt, die Urheber des Schadens, die Anstifter und Theilnehmer am Tumult und Aufruhr solidarisch zu haften.

Unter gewissen Voraussetzungen sind auch die Ortsobrigkeiten und in deren Vertretung die Gemeinden, beziehentlich der Staatsfiscus und die Gerichtsherrschaften zum Ersatz dergleichen Schadens verbunden. Eine weitere Verbindlichkeit liegt dem Staate keineswegs ob. Von ihm kann in dieser Beziehung nur gefordert werden, daß er, soweit möglich, Verbrechen durch entsprechende Institutionen zu verhindern suche, und daß, wenn dennoch dergleichen verübt worden, die Verbrecher zur Strafe gezogen, und die aus solchen entspringenden Civilansprüche im Rechtswege verfolgt werden können.

Dieser Anforderung ist in Sachsen vollständig Genüge geleistet. Und was den vorliegenden Fall betrifft, so hat die Staatsgewalt zur Bekämpfung des hiesigen Aufruhrs nicht bloß auf die hierländischen Militairkräfte sich beschränkt, sondern sogar fremde militairische Hülfe in Anspruch genommen. Unter diesen Umständen hat sich Petentin wegen ihrer Verluste nur an die Urheber des Schadens, an die Anstifter und Theilnehmer des Aufruhrs zu halten, wenn, wie es allerdings nach deren Anführen der Fall zu sein scheint, die Bedingungen nicht vorhanden sein sollten, unter welchen sie deshalb auch die hiesige Stadtgemeinde oder den Staatsfiscus in Vertretung der betreffenden Ortsobrigkeiten in rechtlichen Anspruch nehmen kann; sie hätte rechtzeitig, wie es der Staats-